



# BUND DEUTSCHER FEUERWERKER UND WEHRTECHNIKER e. V.

## SATZUNG

### der Feuerwerker-Stiftung

- Neufassung vom 18. September 2015 -  
(Satzung in drei Seiten | Inkraftsetzung 06.05.2016)

Die am 01.08.1902 in Essen gegründete Wohlfahrtseinrichtung „**Feuerwerker-Stiftung zum Besten der Witwen und Waisen der ehemaligen und aktiven Mitglieder des Feuerwerkspersonals e. V.**“ mit der Bezeichnung „**Feuerwerker-Stiftung**“ - im folgenden kurz „**F-Stiftung**“ genannt - ist in Berlin am 01.11.1926 und danach wieder am 05.04.1951 als Stiftung tätig geworden. Als Gründungstag bleibt der **01.08.1902** bestehen.

#### § 1

##### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Feuerwerker-Stiftung** (F-Stiftung)
- (2) Sie hat ihren **Sitz in 27239 Twistringen**
- (3) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des BUND DEUTSCHER FEUERWERKER UND WEHR-TECHNIKER e.V. (BDFWT) und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

#### § 2

##### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zuwendung von Geldmitteln oder in anderer Weise (Sachwerte) an hilfsbedürftige Personen, (dieses sind Mitglieder des BDFWT oder ihre Haushaltsangehörigen) die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind, oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 Sozialgesetzbuch XII; (SGB XII). Beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhaltes ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen.

#### § 3

##### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung in letztgültiger Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungskapital beträgt **EURO 130.000,-**
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 genannten Stiftungszweck.

#### § 5

##### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Zur Werterhaltung sollen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Unterstützungsleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 7**

### **Organe der Feuerwerker-Stiftung**

- (1) Der Verwaltungsrat
- (2) Das Kuratorium

Das zuständige Organ für Verfahrensmodus, Erscheinungsform und Wahl ist die Bundesdelegiertenversammlung (BDV) des BDFWT

## **§ 8**

### **Der Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Schriftführer, zugleich stellv. Vorsitzender
  - c) dem Schatzmeister
  - d) zwei Beisitzern
- (2) Die Mitglieder der Verwaltung bestehen aus volljährigen Vereinsmitgliedern des BDFWT und werden von der Bundesdelegiertenversammlung (BDV) des BDFWT für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Verwaltung ist ehrenamtlich. Sie wird in einer Geschäftsordnung (Aufgabenverteilung) geregelt. Nachgewiesene oder pauschal festgelegte Ausgaben werden erstattet. Die Kostenerstattung ist dort ebenfalls zu regeln und hat sich an den steuerlichen Sätzen des Reisekostenrechts zu orientieren.
- (4) Innerhalb der Amtszeit erlischt das Amt eines Mitglieds der Verwaltung
- a) durch Tod
  - b) durch Rücktritt
  - c) durch Amtsenthebung
  - d) durch Beendigung der Mitgliedschaft im BDFWT
- (5) Jedes Mitglied der Verwaltung kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Verwaltungsmitglied zu richten. Im Fall des beabsichtigten Rücktritts der gesamten Verwaltung ist das Kuratorium berechtigt, eine Neuwahl (Kooptation) bis zur nächsten BDV vorzunehmen. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl (bzw. Kooptation) eines Nachfolgers bzw. der gesamten Verwaltung wirksam.
- (6) Bei grober Pflichtverletzung kann die Verwaltung mit den Stimmen von 3 Mitgliedern ein Verwaltungsmitglied bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die BDV vorläufig seines Amtes entheben.
- (7) Die Verwaltung hat das Recht, bei Tod, Rücktritt oder vorläufiger Amtsenthebung eines gewählten Mitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu ernennen. Als Nachfolger für den Vorsitzenden ist ein Mitglied aus der Mitte der Verwaltung zu kooptieren. Das nachbenannte Mitglied ist durch das Kuratorium zu bestätigen. Die Amtszeit des ernannten Verwaltungsmitgliedes endet mit der Neuwahl während der nächsten Bundesdelegiertenversammlung gemäß vorstehendem § 7 (2).

## **§ 9**

### **Aufgaben der Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung hat die eingehenden Anträge zu prüfen und über die Höhe und Art der zu gewährenden Unterstützung nach eigenem Ermessen zu entscheiden.
- (2) In dringenden Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der F-Stiftung in eigener Verantwortung über Unterstützungsanträge entscheiden. Die Verwaltungsmitglieder sind entsprechend zu informieren.
- (3) Dem Antragsteller und dem Vorsitzenden der jeweiligen Landes-/Ortsgruppe ist die Entscheidung über den Antrag mitzuteilen. Droht die Ablehnung eines Unterstützungsantrages soll vor einer solchen Entscheidung, zur weiteren Abklärung der Gegebenheit, Kontakt zum Antragsteller aufgenommen werden.
- (4) Sämtliche Unterstützungsanträge sind aktenkundig zu machen. Über die Geldeinnahmen und -ausgaben ist ein übersichtlicher Nachweis nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu führen.
- (5) Unterstützungsleistungen und sonstige Aktivitäten der F-Stiftung können ohne Namensnennung in den „Mitteilungen für die Mitglieder des BDFWT“ veröffentlicht werden.  
Alle Spenden müssen in den Mitteilungen für die Mitglieder des BDFWT veröffentlicht werden.
- (6) Der Vorsitzende der F-Stiftung hat sicherzustellen, dass die Fristen für die Vorlage der erforderlichen Unterlagen für die turnusmäßige Überprüfung durch das zuständige Finanzamt eingehalten werden.
- (7) Zu den turnusmäßig stattfindenden Bundesvorstandssitzungen, der Bundesdelegiertenversammlung und den Vorstandssitzungen der Verwaltung F-Stiftung, ist ein Bericht über die Rechnungslegung der F-Stiftung zu erstellen, aus dem das z. Z. vorhandene Gesamtvermögen (außer Stiftungskapital) zu ersehen ist. Im ersten Quartal eines Jahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen, aus dem über das abgelaufene Kalenderjahr (Geschäftsjahr) eine Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung) hervorgeht.
- (8) Bei den turnusmäßig stattfindenden Bundesvorstandssitzungen und Bundesdelegiertenversammlungen hat der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein von der Verwaltung zu wählender Vertreter, dem Kuratorium den Rechenschafts- und Kassenbericht vorzulegen.  
Der Bundesdelegiertenversammlung erstattet er darüber hinaus Bericht über die vergangene Amtsperiode.

## **§ 10**

### **Das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes des BDFWT.
- (2) Das Kuratorium führt die Aufsicht über die Verwaltung der F-Stiftung.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Die Prüfung der Kassen- und Kassenprüfungsberichte und entsprechende Entlastung der Verwaltung der F-Stiftung.
- (2) Entgegennahme und Prüfung der Rechenschaftsberichte im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Bundesvorstandssitzungen bzw. Bundesdelegiertenversammlungen.
- (3) Im Bedarfsfall beschließt das Kuratorium Richtlinien für die Geschäftsführung auf der Grundlage der Abgabenordnung (AO).

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

- (1) Kassenprüfer, die Mitglieder des BDFWT sein müssen, sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenprüfung der F-Stiftung einmal im Jahr vorzunehmen. Die Kassenbelege, Wertpapieranlagen und Spareinlagen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu prüfen. Das Ergebnis ist bis zum 31. März eines Jahres in Form eines Kassenprüfungsberichtes niederzulegen. Die Prüfung hat sich sowohl auf die rechnerische Richtigkeit als auch die sachliche Notwendigkeit der Ausgaben für die Geschäfts- und Fahrtkosten sowie auf die organisatorische Führung der Verwaltung F-Stiftung zu erstrecken.
- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung des BDFWT wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und einen Vertreter. Die Kassenprüfer dürfen dem Bundesvorstand des BDFWT nicht angehören.
- (3) Innerhalb der Amtszeit erlischt das Amt eines Kassenprüfers analog zur Beendigung des Amtes eines Verwaltungsmitgliedes gem. § 7 (4). Die für die Gestellung der Kassenprüfer zuständige Landes- / Ortsgruppe hat entsprechend Ersatz zu stellen. Dieser ist vom Kuratorium zu bestätigen. Die Amtszeit des nachnominierten Kassenprüfers endet mit der Neuwahl durch die nächste BDV.
- (4) Das Kuratorium kann zu jeder Zeit Kassenprüfungen ohne Vorankündigung vornehmen lassen.

## **§ 13**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Verwaltungsrat und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam der Bundesdelegiertenversammlung einen neuen Stiftungszweck vorschlagen. Die BDV beschließt über den Vorschlag.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein oder auf dem Gebiet der Mildtätigkeit zu liegen.
- (3) Die BDV kann auch die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.

## **§ 14**

### **Trägerwechsel**

Im Falle der Auflösung des Stiftungsträgers kann die BDV die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

## **§ 15**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der F-Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes, oder aus wirtschaftlichen Gründen bedürftig sind.

Die BDV, welche die Auflösung beschließt, hat eine entsprechende Körperschaft zu benennen.

## **§ 16**

### **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Für Erlass, Änderung und Außerkraftsetzung dieser Satzung ist die Bundesdelegiertenversammlung zuständig.
- (2) Diese Satzung tritt im Mai 2016 mit Beschlussfassung der BDV in Kraft. Frühere Satzungen sind damit aufgehoben.